

§ 5 SchVV Veranstaltungen bis zu einem Tag

SchVV - Schulveranstaltungenverordnung 1995

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Dauer und Ausmaß

1. (1) Veranstaltungen bis zu einem Tag dauern jeweils entweder bis zu fünf Stunden oder höchstens einen Tag. Sie dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß (bis zu 5 Stunden)	Ausmaß (mehr als 5 Stunden)
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	in dem unter Bedachtnahme auf die Anforderungen des Lehrplanes erforderlichen Ausmaß	–
3. und 4. Schulstufe	je Schulstufe 13	–
5. bis 8. Schulstufe	je Schulstufe 9	je Schulstufe 2
Polytechnische Schule und Berufsvorbereitungsjahr	10	4
Berufsschule	je Schulstufe 6	je Schulstufe 2
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnische Schule, Berufsvorbereitungsjahr und Berufsschule)	je Schulstufe 9	je Schulstufe 4

1. (2) Abweichend von Abs. 1 darf in der 3. und in der 4. Schulstufe sowie in der Berufsschule jeweils höchstens eine bis zu fünf Stunden dauernde Veranstaltung länger als fünf Stunden dauern, wenn aus regionalen Gründen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Veranstaltung sowie in bezug auf den Lehrplan mit der Dauer von fünf Stunden das Auslangen nicht gefunden werden kann.

In Kraft seit 01.11.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at